

Ca



Protokoll

der Gemeindeversammlung 2016-4
vom Donnerstag, 27. Oktober 2016, 20.30 Uhr
in der Sela Arabella des Kongress- und Kulturzentrums Rondo

<u>Vorsitz</u>	Martin Aebli, Gemeindepräsident
<u>Anwesend</u>	44 von 1194 Stimmberechtigten
<u>Entschuldigt</u>	15 Personen
<u>Stimmzähler</u>	Heidi Vetter, Gabi Etter, Curdin Bott, Mitar Cvorovic, Duri Saratz und Fritz Röthlisberger

Traktanden:

1. Gemeindeversammlung Protokoll 2016-02 vom 30. Mai 2016
 2. Bau- und Kreditbeschluss Neubau ARA Oberengadin S-chanf
 3. Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Pontresina
 4. Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Pontresina und der Region Maloja betreffend Abfallentsorgung
 5. Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Pontresina und der Region Maloja betreffend Anlage und Führung des Grundbuches
 6. Zutritt für Medienschaffende zu den Gemeindeversammlungen von Pontresina
 7. Varia
-

Verhandlungen:

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

Beschluss-Nr. 2016-9

Protokoll der Gemeindeversammlung 2016-02 vom 30. Mai 2016

I. Sachverhalt

Das Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 2016-02 vom Montag, 30. Mai 2016, lag zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Gemeindegliederinnen und -glieder auf der Gemeindekanzlei auf. Zudem war es auf der Homepage der Gemeindeverwaltung: www.gemeinde-pontresina.ch, unter Verwaltung / Aktuell / Protokolle, aufgeschaltet.

Während der Auflage sind keine Änderungsbegehren eingegangen.

II. Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2016-02 vom 30. Mai 2016 sei zu genehmigen.

III. Erwägungen und Diskussion

Wird nicht geführt.

IV. Beschluss

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2016-02 vom 30. Mai 2016 wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

7.2.0.1.08 ARA S-chanf

Beschluss-Nr. 2016-10

Bau- und Kreditbeschluss Neubau Abwasserreinigungsanlage Oberengadin S-chanf

Sandro Ferretti, Delegierter der Gemeinde Pontresina im ARO und Präsident des AVO, stellt der Gemeindeversammlung das Projekt im Detail vor.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern war mit den Abstimmungsunterlagen die 60-seitige „Botschaft der Delegiertenversammlung des Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin (ARO) zum Kreditbegehren für die Erstellung der regionalen Abwasserreinigungsanlage ARA Oberengadin im Gebiet S-chanf“ zugestellt worden (im Protokollanhang). Sie stellt das Projekt und die Finanzierung im Detail vor.

I. Sachverhalt

Die bestehenden drei Oberengadiner Abwasserreinigungsanlagen Staz in Celerina, Sax in Bever und Furnatsch in S-chanf sind auf 114'000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt. Das gereinigte Abwasser dieser ARAs wird im Ableitungskanal bis nach S-chanf und von dort über den Kanal der Engadiner Kraftwerke abgeleitet. Die ARAs sind 33 bis 45 Jahre alt, die Reinigungsleistungen können den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Statt die drei ARAs zu sanieren und auszubauen, soll eine zentrale ARA Oberengadin in S-chanf erstellt werden (auf dem heutigen Gelände der ARA Furnatsch).

Eine zentrale ARA ist wirtschaftlicher und nachhaltiger als die dezentrale Lösung. Die Jahreskosten – bestehend aus der Verzinsung der Investitionen, dem Aufwand für den Werterhalt sowie den Betriebskosten – der zentralen ARA liegen mit CHF 6.13 Mio. um CHF 1.23 Mio. tiefer als die zu erwartenden Kosten bei der Weiterführung der dezentralen Abwasserreinigung.

Die neue ARA Oberengadin soll bezüglich Technologie, Energieeffizienz, Kompaktheit, Nachhaltigkeit und vor allem Wirtschaftlichkeit Zeichen setzen. Der modulare Aufbau garantiert eine grosse Flexibilität. So kann die neue ARA auf die aktuelle Einwohnerzahl ausgelegt und nach Bedarf jederzeit erweitert werden. Neben der Vermeidung von teuren Überkapazitäten ist ebenfalls der mögliche spätere Anschluss weiterer Oberengadiner Gemeinden gewährleistet.

Für die Erstellung der ARA Oberengadin in S-chanf unterbreitet die Delegiertenversammlung des ARO den Mitgliedsgemeinden ein Kreditbegehren von CHF 76,5 Mio. inkl. MWSt. Gemäss Statuten des ARO gilt dieser Antrag als genehmigt, wenn ihm die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden zustimmen. Mit der Genehmigung des Kreditbegehrens durch eine Mehrheit der Mitgliedsgemeinden werden alle Mitgliedsgemeinden verpflichtet. Die Finanzierung des Neubaus und des Betriebs der ARAs hat über die Abwassergebühren (Spezialfinanzierung) der Gemeinden zu erfolgen.

Die Investitionskosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden:

	Gemeindeanteil	
St. Moritz	CHF	31.19 Mio.
Celerina	CHF	6.40 Mio.
Pontresina	CHF	11.92 Mio.
Samedan	CHF	13.06 Mio.
Bever	CHF	2.27 Mio.
La Punt	CHF	3.32 Mio.
Madulain	CHF	1.24 Mio.
Zuoz	CHF	4.57 Mio.
S-chanf	CHF	2.53 Mio.
Total	CHF	76.50 Mio.

Die Investitionskosten für die Erstellung der zentralen ARA fallen voraussichtlich wie folgt an:

Caer



	Anteil in %	2017 Kostenanteil von CHF 10.5 Mio.	2018 Kostenanteil von CHF 17.0 Mio.	2019 Kostenanteil von CHF 20.5 Mio.	2020 Kostenanteil von CHF 19.0 Mio.	2021 Kostenanteil von CHF 9.5 Mio.
St. Moritz	40.778	4'282'000	6'932'000	8'360'000	7'748'000	3'874'000
Celerina	8.358	878'000	1'421'000	1'713'000	1'588'000	794'000
Pontresina	15.582	1'636'000	2'649'000	3'194'000	2'961'000	1'480'000
Samedan	17.075	1'793'000	2'903'000	3'500'000	3'344'000	1'622'000
Bever	2.962	311'000	504'000	607'000	563'000	281'000
La Punt	4.342	456'000	738'000	890'000	825'000	413'000
Madulain	1.627	171'000	277'000	334'000	309'000	155'000
Zuoz	5.970	627'000	1'015'000	1'224'000	1'134'000	567'000
S-chanf	3.306	347'000	562'000	678'000	628'000	314'000
Summe	100.00	10'500'000	17'000'000	20'500'000	19'000'000	9'500'000

In der Bilanz 2015 weist die Gemeinde Pontresina im Verpflichtungskonto Abwasserversorgung (2800.10) und im Vorfinanzierungskonto ARA S-chanf (2880.10) CHF 5'136'931.- bzw. CHF 1'760'593.-, total also CHF 6'897'524.- aus. Dabei handelt es sich um eine mezzanine Reserveposition (Spezialfinanzierung), die nicht direkt mit liquiden Mitteln unterlegt ist. Bis zur Fälligkeit der Tranchen werden weitere Reserven gebildet werden können. Es kann - unter Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse (zB. Reparaturen des Kanalisationsnetzes) - somit davon ausgegangen werden, dass die Pontresiner Tranchen bis und mit 2019 allein aus dem Verpflichtungskredit „Abwasser“ aufgebracht werden können, ohne dass sich die Bonität der Gemeinde verschlechtert.

Damit ist die Möglichkeit der Kreditaufnahme zu tragbaren Konditionen gewährleistet. Inwieweit zur Bereitstellung der Liquidität eine Neuverschuldung notwendig sein wird, hängt von den bis dahin erwirtschafteten allgemeinen Mitteln resp. sonstig getätigten Investitionen in die Gemeinde- oder regionale Infrastruktur ab. Aufgrund der sonstigen Aufgaben und Vorhaben der Gemeinde und der Region wird voraussichtlich ein Teil der Pontresiner Tranchen für die Jahre 2020 und 2021 über eine Neuverschuldung zu finanzieren sein.

Unter der Voraussetzung, dass diesem Kreditbegehren zugestimmt wird, kann die ARA Oberengadin in S-chanf voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden. Die jetzt bestehende ARA Staz Celerina, an welcher die Gemeinde Pontresina angeschlossen ist, bleibt bis zur Inbetriebnahme der ARA Oberengadin S-chanf im Jahr 2021 in Betrieb. In dieser Zeit werden sich die Gemeinden St. Moritz, Celerina, Samedan und Pontresina mit der künftigen Verwendung des Areals der ARA Staz befassen und den Gemeindeversammlungen entsprechende Vorlagen zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Pontresiner Gemeindevorstand hat sich an der Sitzung vom 16. August 2016 mit der Botschaft der Delegiertenversammlung des ARO betreffend dem Kreditbegehren für die Erstellung einer ARA Oberengadin auseinandergesetzt. Dabei hat er sich auch mit der Frage nach der Weiterführung der bisherigen, dezentralen Lösung befasst. Dabei musste er allerdings feststellen, dass die zentrale Lösung mit einer ARA Oberengadin wirtschaftlicher, nachhaltiger ist und aus Sicht der Gemeinde Pontresina die Vorteile einer zentralen Anlage überwiegen. Die Jahreskosten einer zentralen ARA fallen gesamthaft um rund CHF 1,3 Mio. pro Jahr tiefer aus als die Kosten einer dezentralen Abwasserreinigung. Bei diesen Jahreskosten werden die Investitionen, die zu erhaltenden Werte, der Zins, die Kosten des Werterhaltes sowie der Betrieb erfasst.

II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung dem Antrag der Delegiertenversammlung des ARO betreffend Gewährung eines Kredites von CHF 76,52 Mio. inkl. MWSt., davon entfallend auf die Gemeinde Pontresina CHF 11,92 Mio., zum Bau einer neuen, regionalen ARA in S-chanf zuzustimmen.

III. Erwägungen und Diskussion

Sandro Ferretti, Präsident AVO und Vorstandsmitglied ARO, stellt das Projekt regionale ARA S-chanf vor.

Martin Aebli

- Stellt fest, dass das Eintreten auf die Vorlage unbestritten ist.

Frau Pellicoli

- Interessiert sich, ob das Regenwasser bereits vom Abwasser getrennt ist.
Martin Aebli: Meteorwasser und Abwasser sind bereits zu einem grossen Teil separiert und nur das Abwasser fliesst in die Kläranlage. Die vollständige Trennung ist das Ziel des laufenden „Generellen Entwässerungsprojektes“ (GEP).

Fritz Röthlisberger

- Ist die neue ARA eine der grössten?
Sandro Ferretti: In Graubünden nach Davos und Chur die drittgrösste, in der Schweiz zwischen Platz 30 und 40.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag der Delegiertenversammlung des ARO betreffend Gewährung eines Kredites von CHF 76,52 Mio. inkl. MWSt., davon entfallend auf die Gemeinde Pontresina CHF 11,92 Mio., zum Bau einer neuen, regionalen ARA in S-chanf, mit 44:0 Stimmen zu.

9.0.0.0.01 Gesetze, Verordnungen Gemeinde

Beschluss-Nr. 2016-11

Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Pontresina

I. Sachverhalt

Das geltende Steuergesetz der Gemeinde Pontresina stammt aus dem Jahr 2007 und wurde im Dezember 2010 teilrevidiert.

Gestützt auf das Steuergesetz wird ua. auch eine Hundesteuer erhoben, die im Steuergesetz als „Steuer gemäss Spezialgesetzgebung“ aufgelistet ist. Die entsprechende Spezialgesetzgebung, vorliegend die „Verordnung über das Halten von Hunden“ aus dem Jahr 1965 verweist nun aber ihrerseits auf die „Massgabe des kommunalen Steuergesetzes“. Dies ist ein Zirkelschluss und als gesetzliche Grundlage für eine Steuererhebung ungenügend, dh. bei Einsprachen wegen fehlender gesetzlicher Grundlage würde das Verwaltungsgericht den Einsprecher wohl schützen, nachdem für Steuererhebungen explizite gesetzliche Grundlagen verlangt sind, so ua. die klare Bezeichnung von Steuerobjekt (auf was wird eine Steuer erhoben?) und Steuersubjekt (wer hat die Steuer zu bezahlen?).

In der Vergangenheit wurde die Erhebung der Hundesteuer verknüpft mit dem jährlichen Erwerb der Hundemarke: Zweckmässigerweise wurde die Hundesteuer (CHF 40.-) zusammen mit den Kosten für die Hundemarke (CHF 15.-) am EASD-Schalter von den Hundebesitzern bar kassiert. Die Hundemarken wurden jeweils vom Kreisamt Oberengadin beschafft. Dieses stellt mangels Nachfrage (nur noch 3 Gemeinden) und Notwendigkeit (alle Hunde müssen mit einem Identifikations-Chip versehen sein) ihr Angebot per Ende Jahr ein. Als Folge davon wird die Gemeinde Pontresina die Hundesteuer per Rechnung einkassieren, wozu mit der vorliegenden Teilrevision die korrekte gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Die Aufnahme der Hundesteuer in das Steuergesetz der Gemeinde (Art. 12 bis 15) ist der zentrale Punkt der Teilrevision (im Protokollanhang). Im weiteren wurden eine Reihe von redaktionellen und formalen Änderungen gemacht. Eine „Gegenüberstellung Teilrevision 2016 Steuergesetz Gemeinde Pontresina vs. teilrevidiertes Steuergesetz 2010“ ist auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet und kann auf der Gemeindeganzlei bezogen werden. Der Entwurf wurde bei der Finanz- und Steuerabteilung der Gemeinde vernehmlasst und diverse Inputs wurden aufgenommen.

Der Gemeindevorstand hatte dem Entwurf für eine Teilrevision am 9. August 2016 zugestimmt. Er wurde anschliessend von der Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung vorgeprüft und wurde am 22. August 2016 gutgeheissen. Das teilrevidierte Steuergesetz soll nach der Genehmigung durch die Regierung zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.



II. Antrag

Die Gemeindeversammlung heisse die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Pontresina gut.

III. Erwägungen und Diskussion

Martin Aebli

- Stellt fest, dass das Eintreten auf die Vorlage unbestritten ist.
- Die vergleichende Gegenüberstellung des geltenden Gesetzes und der Teilrevision wird artikelweise vorgestellt.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung heisst die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Pontresina mit 44:0 Stimmen gut.

7.3.0.8.01 Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin (ABVO)

Beschluss-Nr. 2016-12

Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Pontresina und der Region Maloja betreffend Abfallentsorgung

I. Sachverhalt

Mit dem Volksentscheid im Kanton Graubünden zur Gebietsreform und der damit verbundenen Bildung von 11 neuen Regionen hat sich die Ausgangslage für den Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin/Bergell (ABVO) grundlegend verändert. Die bisherigen Kreise Oberengadin und Bregaglia wurden aufgelöst und bilden zusammen die neue Region Maloja.

Die vom ABVO übernommenen Aufgaben wurden im Zuge dieser Reorganisation als neue Aufgaben der Region Maloja definiert. Dies hat zur Folge, dass der ABVO als Zweckverband aufgelöst wird und die bisherigen Aufgaben des ABVO an die Gemeinden zurückgehen. Die Gemeinden müssen mit der Region Maloja eine neue Leistungsvereinbarung zum Thema "Abfallentsorgung" abschliessen.

Gemäss den ABVO-Statuten obliegt es der ABVO-Delegiertenversammlung über eine Auflösung des Zweckverbands zu bestimmen. Die ABVO-Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 2015 hat dem entsprechenden Antrag des ABVO-Vorstands einstimmig zugestimmt und beantragt den Gemeinden den Zweckverband aufzulösen. Integrierender Bestandteil des Auflösungsbeschlusses ist die Liquidation eines allfälligen Verbandsvermögens und dessen Verteilung auf die Verbandsgemeinden, wobei der für die Beitragspflicht angewendete Schlüssel gilt.

Die Gemeinden haben auf Grund dieses Entscheides an den Gemeindeversammlungen (bzw. Urnenabstimmung) den Beschluss zu fassen, die entsprechenden Aufgaben mit einer Leistungsvereinbarung in die neue Region Maloja zu überführen.

Im Unterschied zur bisherigen Auftrags Erfüllung durch den ABVO wird bei der Aufgabenübernahme durch die Region

- der Sammeldienst der Gemeinde Bregaglia
- der Sammeldienst der Gemeinde St. Moritz

ins neue Aufgabenportefeuille aufgenommen. Die Gesamtkosten (Basis 2016) steigen um 15% auf CHF 2,53 Mio. Weil die Kostenverteilung neu durch den Regionen- und nicht mehr durch den Kreisschlüssel bestimmt wird, geht der Anteil der Gemeinde Pontresina um rund 20% auf CHF 0,26 Mio. zurück.

Die Leistungsvereinbarung ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag ausgestaltet. Er ist auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet und kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Zudem liegt er im Protokollanhang.

Die zentralen Inhalte:

Leistungen:

- Die Region Maloja besorgt in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden die Abfallbewirtschaftung im Gebiet der Region Maloja nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung.
- Die Region Maloja erfüllt die übertragene Aufgabe gemäss den nachfolgenden Leistungszielen und Qualitätsvorgaben:
 - Der Sammeldienst des Hauskehrichts (ohne Sonderabfälle) und der Wertstoffe (Glas, Karton, Papier) aus den angeschlossenen Gemeinden
 - Die Verwertung / Entsorgung des Hauskehrichts und der angelieferten Wertstoffe (Alu / Weissblech), sowie der übrigen von der Region Maloja angenommenen Abfälle
 - Die Bewirtschaftung der Reaktordeponie Sass Grand in Bever sowie die Sicherstellung für die Nachsorge der Reaktordeponie Sass Grand
 - Die Bewirtschaftung der Sammelstelle Cho d'Punt in Samedan
 - Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verminderung der Abfallmengen sowie die Sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen

Finanzierung:

- Die Gemeinde verpflichtet sich, für die angebotenen Leistungen einen jährlichen Betrag auf Grund des Budgets „Abfallentsorgung“ Region Maloja zu leisten. Der Kostenteiler für die Gemeinden richtet sich nach den Statuten der Region Maloja Art .33; Abs1 bis 4.
- Auf die Gemeinde Pontresina entfallen gemäss regionalem Verteilschlüssel 10,36% der anrechenbaren Aufwandkosten.

Vertragsdauer:

- Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert 4 Jahre.
- Ohne gegenseitige Kündigung mit einer vorgängigen Frist von 12 Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weiter 4 Jahre.

Der Gemeindevorstand hat am 19. Juli 2016 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016

- a) der Auflösung des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin (ABVO)
 - b) der Übertragung der Abfallbewirtschaftung für die Gemeinde Pontresina an die Region Maloja und der entsprechenden Leistungsvereinbarung
- zugestimmt

II. Antrag

Die Gemeindeversammlung stimme

- a) der Auflösung des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin (ABVO)
 - b) der Übertragung der Abfallbewirtschaftung für die Gemeinde Pontresina an die Region Maloja und der entsprechenden Leistungsvereinbarung.
- zu.

III. Erwägungen und Diskussion

Martin Aebli

- Stellt fest, dass eintreten unbestritten ist.
- Die Leistungsvereinbarung wird seitenweise durchberaten.
- Die Verträge mit der KVA Niederurnen konnten vergangenen Woche verlängert werden zu einem leicht tieferen Tonnenpreis. Sie sind noch von der Präsidentenkonferenz der Region Maloja zu genehmigen. Niederurnen ist pro Tonne um rund CHF 30.- günstiger als die GEVAG Trimmis. Ebenfalls konnten mit der RhB unveränderte Konditionen für die nächsten 4 Jahre vereinbart werden.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 44:0 Stimmen

- a) der Auflösung des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin (ABVO)



- b) der Übertragung der Abfallbewirtschaftung für die Gemeinde Pontresina an die Region Maloja und der entsprechenden Leistungsvereinbarung
ZU.

0.2.6.0.01 Region Maloja: Statuten, Leistungsvereinbarungen

Beschluss-Nr. 2016-13

Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Pontresina und der Region Maloja betreffend Anlage und Führung des Grundbuches

I. Sachverhalt

Die seit dem 1. Januar 2016 geltenden Statuten für die Region Maloja sehen in Art. 6 Abs. 2 vor, dass das Grundbuchamt als Aufgabe der Region Maloja zu führen ist.

An der Sitzung der Präsidentenkonferenz der Region Maloja vom 15. April 2016 wurden das Organisationsreglement für das Grundbuchamt der Region Maloja und der Entwurf für eine von jeder Gemeinde mit der Region zu schliessende Leistungsvereinbarung zu Händen der Gemeinden verabschiedet.

Die Genehmigung des Organisationsreglementes liegt in der Kompetenz der Präsidentenkonferenz. Die Leistungsvereinbarung war am 24. Mai 2016 vom Gemeindevorstand zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden. Sie ist auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet und kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Sie befindet sich zudem im Protokollanhang.

Die Leistungsvereinbarung regelt unter anderem:

- die Übertragung von Anlage und Führung des Grundbuches der Gemeinde Pontresina an die Region bzw. an das Grundbuchamt der Region
- die Leistungen, deren Finanzierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region
- die Behandlung von Überschüssen oder Defiziten
- den Vereinbarungsbeginn (1. Januar 2017) und die Vereinbarungsdauer (4 Jahre, mit automatischer Verlängerung um jeweils 4 Jahre, sofern nicht eine der Parteien 12 Monate vor Ablauf kündigt)

Die Aufgaben des Grundbuchamtes der Region Maloja bleiben die gleichen wie die Aufgaben des früheren Grundbuchamtes Oberengadin bzw. des heutigen Grundbuchamtes Maloja.

II. Antrag

Die Gemeindeversammlung stimme der Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Pontresina und der Region Maloja betreffend Anlage und Führung des Grundbuches zu.

III. Erwägungen und Diskussion

Martin Aebli

- Stell fest, dass das Eintreten auf die Vorlage unbestritten ist.
- Die Leistungsvereinbarung wird seitenweise durchberaten.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt der Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Pontresina und der Region Maloja betreffend Anlage und Führung des Grundbuches mit 44:0 Stimmen zu.

3.3.2.0.01 Lokalzeitung, Amtliches Publikationsorgan

Beschluss-Nr. 2016-14

Zutritt für Medienschaffende zu den Gemeindeversammlungen

I. Sachverhalt

Die Verfassung der Gemeinde Pontresina regelt den Status der Gemeindeversammlung wie folgt:

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Nachdem es keine expliziten Bestimmungen über den Zutritt zu Pontresiner Gemeindeversammlungen gibt, kann eine Interpretation des zitierten Art. 33 diejenige sein, dass ausschliesslich stimmberechtigte Einwohner Zutritt haben. Damit sind Medienschaffende ohne Wohnsitz und Stimmberechtigung in Pontresina ausgeschlossen.

Bis zum Jahr 2012 stellte sich die Frage nach einem Zugang für Medienschaffende zu den Pontresiner Gemeindeversammlungen gar nicht, weil nur die lokale Engadiner Post/Posta Ladina einen Berichtersteller schickte und dieser jeweils Pontresiner Stimmbürger war. Seit 2012 verschickt die Gemeindekanzlei unmittelbar nach Gemeindeversammlungsschluss eine kurze Pressemitteilung an die Medien, die vorgängig auch mit der Gemeindeversammlungsbotschaft bedient werden.

Im vergangenen Mai wurde einer nicht stimmberechtigten Journalistin der regionalen „Engadiner Post/Posta Ladina“ der Zutritt zur Gemeindeversammlung verwehrt. Dagegen beschwerten sich Chefredaktion und Verlag.

An der Sitzung vom 12. Juli 2016 beschloss der Gemeindevorstand

- Ein Konzept für einen Zugang für Medienschaffende zu den Gemeindeversammlungen erarbeiten zu lassen
- Den Grundsatzentscheid über den Zugang von Medienschaffenden zu Gemeindeversammlungen dem Souverän zu überlassen

Die Kanzlei erarbeitete im Dialog mit zwei Medienschaffenden ein entsprechendes Konzept. Entsprechend diesem Konzept soll der Zutritt für Medienschaffende zu den Pontresiner Gemeindeversammlungen wie folgt geregelt werden:

1. Medienschaffende, die Zutritt zu Gemeindeversammlungen der Gemeinde Pontresina haben wollen, haben sich zu akkreditieren.
2. Akkreditiert werden Medienschaffende mit Berufsregister-Eintrag (Medienschaffende BR). Medienschaffende ohne Berufsregister-Eintrag brauchen eine schriftliche Bestätigung des sie beauftragenden Medienunternehmens.
3. Das Akkreditierungsgesuch ist einmalig vom zu akkreditierenden Medienschaffenden an die Gemeindekanzlei einzureichen.
4. Akkreditierte Medienschaffende erhalten von der Gemeindekanzlei zeitgleich wie die Stimmbürgerschaft alle Unterlagen (Botschaften) zu den Gemeindeversammlungen. Ebenso werden sie mit den Berichten aus dem Gemeindevorstand bedient.
5. Akkreditierten Medienschaffenden stehen an den Gemeindeversammlungen reservierte Plätze zur Verfügung
6. Bild- und Tonaufnahmen während der Versammlung wie auch direkte Übertragungen nach aussen sind nicht gestattet.
7. Bildaufnahmen der Versammlung sind nach vorgängiger Absprache mit dem Gemeindepräsidenten vor Versammlungsbeginn möglich.
8. Bild- und Tonaufnahmen von Einzelpersonen vor Versammlungsbeginn und nach Versammlungsschluss sind mit deren Einwilligung statthaft.
9. Bei Missachtung der Akkreditierungsbestimmungen kann die Akkreditierung durch den Gemeindevorstand entzogen werden.

Mit dieser Regelung werden im Wesentlichen drei Ziele angestrebt:

1. Der von Gemeindeverfassung und Informationsreglement postulierten Transparenz und Öffentlichkeit soll auch im Bezug auf Gemeindeversammlungen gefolgt werden.
2. Über die Gemeindeversammlungen berichten professionelle Medienschaffende.
3. Die Stimmbürgerdiskussion während der Gemeindeversammlung wird nicht durch Bild- und Tonaufnahmen bzw. durch Kameras und Mikrofone beeinflusst.

An der Sitzung vom 30. August 2016 stimmte der Gemeindevorstand einer Öffnung der Pontresiner Gemeindeversammlungen für Medienschaffende unter den unter Punkt 1 bis 9 genannten Voraussetzungen zu.

Bei einer Zustimmung durch die Gemeindeversammlung stehen ab dem Beginn der neuen Legislaturperiode am 1. Januar 2017 akkreditierten Medienschaffenden die Pontresiner Gemeindeversammlungen offen.



II. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zum Zugang von Medienschaffenden zu den Pontresiner Gemeindeversammlungen ab 1. Januar 2017.

III. Erwägungen und Diskussion

Martin Aebli

- Stellt die Hintergründe für das Zustandekommen der Vorlage vor.
- Die Regelung soll als Ergänzung zum Informations- und Datenschutzreglement aufgenommen werden.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Zutritt von Medienschaffenden zu den Pontresiner Gemeindeversammlungen mit 44:0 Stimmen zu.

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

Gemeindeversammlung Varia

Martin Aebli

- Weist auf die nächste Gemeindeversammlung vom Montag, 28. November, hin. Zentrale Traktanden sind die Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2017-2020 und das Budget 2017.
- Informiert über das kürzlich fertiggestellte Gedenkzeichen für Verunglückte und Verschollene auf dem Friedhof Sta. Maria

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21:55 Uhr

Für das Protokoll


Theo Cavegn
Gemeindevizepräsident




Urs Dubs
Gemeindevizepräsident

